

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

**an der MSH Research, Development &
Innovation gGmbH (RDI)**

Fassung vom: 14.12.2021

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Prinzipien und Zuständigkeiten

- § 1 Anwendungsbereich und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Organisationsverantwortung und zuständige Stellen
- § 3 Ombudsperson
- § 4 Untersuchungskommission
- § 5 Maßnahmen zur Wahrung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

2. Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

- § 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 7 Zusätzliche Qualitätssicherung drittmittelgeförderter Forschung
- § 8 Veröffentlichungen
- § 9 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien

3. Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 12 Vorprüfung bei konkretem Verdacht
- § 13 Förmliche Untersuchung
- § 14 Abschluss der förmlichen Untersuchung
- § 15 Verfahren bei Wechsel der Institution
- § 16 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Struktur RDI

Anlage 2: Leitlinien Forschungsethik

Anlage 3: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 4: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

Diese Leitlinien dienen der nachhaltigen Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die MSH Research, Development & Innovation gGmbH (kurz: RDI) ist eine eigenständige, in gemeinnütziger Rechtsform geführte außerhochschulische Forschungseinrichtung, die eng mit der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (kurz: MSH) kooperiert. Ihr Zweck ist die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die im nichtwirtschaftlichen Bereich liegen. Die RDI trägt als gemeinnützige Forschungseinrichtung Verantwortung für die Organisation von Forschungsvorhaben, insbesondere in den Bereichen der Medizin, Psychologie/Psychiatrie/Psychotherapie, Neurowissenschaften, Umwelt/Sozialer Raum und Nachhaltigkeit, Gesundheitswissenschaften und Arts Health and Social Sciences.

Forschungs- und Nachwuchsförderung sowie das Drittmittelmanagement sind effiziente Schnittstellen an der RDI, so dass es von besonderer Bedeutung ist, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu pflegen und diese weiter zu entwickeln. Wesensmerkmal allen wissenschaftlichen Arbeitens ist die wissenschaftliche Redlichkeit. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung trifft die RDI mit diesen Leitlinien Vorkehrungen zur Vermittlung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität sowie zur Verhinderung und – sofern erforderlich – auch zur Durchsetzung angemessener Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die RDI verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Diese Leitlinien achten die Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) und berücksichtigt die Empfehlungen in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom 03.07.2013 sowie die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG aus September 2019.

1. Abschnitt: Allgemeine Prinzipien und Zuständigkeiten

§ 1

Anwendungsbereich und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Leitlinien definieren die Grundsätze der RDI zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und dient deren Beachtung und Umsetzung. Die Leitlinien gelten für alle am RDI wissenschaftliche tätigen Personen sowie für die Leitung der RDI.
- (2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und des wissenschaftlichen Arbeitsgehören insbesondere folgende allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:
 - a) nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
 - b) Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang zu dokumentieren,
 - c) Konsequenterweise eigene Forschungsergebnisse selbstkritisch zu prüfen und regelmäßig mit den beteiligten wissenschaftlich Tätigen zu diskutieren,
 - d) Forschungsprozesse und deren Resultate nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren; Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist,
 - e) sich im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, z.B. von Partnern, Promovenden, Wissenschaftlern der eigenen und anderen Einrichtungen,

- Konkurrenten und Vorgängern strikt redlich zu verhalten und Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Forschungsprojekten offenzulegen,
- f) als Autoren gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und sogenannte Ehrenautorenschaft (z.B. Betreuer) auszuschließen,
 - g) fremdes geistiges Eigentum unter Einhaltung der Zitierregeln zu achten,
 - h) bei Forschungsvorhaben, welche die Einbeziehung von Probanden umfassen, deren Rechtsgüter, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, zu wahren,
 - i) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
 - j) für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen – beispielsweise in einem Labor – ausreichende Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorzunehmen,
 - k) die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zuzuweisen und tatsächlich wahrzunehmen,
 - l) die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe von einem Klima des Austauschs und der wechselseitigen konstruktiven Kritik unabhängig von hierarchiebedingter Rücksichtnahme zu prägen,
 - m) die angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses dem jeweiligen Forschungsstand entsprechend zu gewährleisten.
- (3) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden allen wissenschaftlich Tätigen vor Beginn ihrer Tätigkeit an der RDI bekannt gemacht und werden in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert. Alle an der RDI wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Alle wissenschaftlich Tätigen der RDI unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch zueinander; sie verpflichten sich, insbesondere Nachwuchswissenschaftler im Hinblick auf die Wahrung und Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu unterstützen.
- (4) Neben den technischen Fertigkeiten wird den an der RDI wissenschaftlich Tätigen, insbesondere dem wissenschaftlichen Nachwuchs, eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern vermittelt. Nachwuchswissenschaftler, insbesondere auch Promovierende, haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch ihre Betreuer oder Arbeitsgruppenleiter.

§ 2

Organisationsverantwortung und zuständige Stellen

- (1) Die Leitung der RDI ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller an der RDI wissenschaftlich Tätigen. Darüber hinaus führt die Leitung der RDI alle organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen durch, damit die wissenschaftlich Tätigen sämtliche rechtlichen und ethischen Standards, insbesondere nach § 1 Abs. 2 dieser Leitlinie, einhalten können. Das umfasst u.a. Maßnahmen zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Planung und Durchführung entsprechender Weiterbildungsangebote für das wissenschaftliche Personal. Die Geschäftsführung sichert die Mittelbereitstellung für den notwendigen Personaleinsatz, aber auch die Anschaffung eventuell notwendiger Software, z.B. zur Plagiatsprüfung. Die Geschäftsführung verantwortet darüber hinaus etwaige weitergehende Konsequenzen, die aus wissenschaftlichem Fehlverhalten resultieren.

- (2) Zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben nach diesen Leitlinien kann die Leitung der RDI die fachlichen Leitungen der Bereiche Forschungsförderung, Nachwuchsförderung und Drittmittelmanagement einbinden. (Siehe **Anlage 1: Struktur RDI**) In diesem Fall übernehmen die fachlichen Leitungen die Verantwortung für die gesamte jeweilige Einheit. Sofern Aufgaben nach Satz 1 auf die fachlichen Leitungen übertragen werden, erfolgt eine entsprechend transparente Mitteilung an alle an der RDI wissenschaftlich Tätigen.
- (3) Darüber hinaus wird die Leitung der RDI durch eine Ombudsperson gemäß § 3 sowie ggfs. eine Untersuchungskommission gemäß § 4 unterstützt. Die Leitung der RDI trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ggfs. die Untersuchungskommission allen wissenschaftlich Tätigen bekannt ist, in ihre Arbeit ordnungsgemäß eingeführt, administrativ unterstützt und transparent in alle erforderlichen Prozesse eingebunden wird.

§ 3 **Ombudsperson**

- (1) In Abstimmung mit den fachlichen Leitungen bestellt die Leitung der RDI einen Professor als Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (im Folgenden: Ombudsperson) sowie einen Stellvertreter. Die Ombudsperson darf nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission (§6) sein. Darüber hinaus dürfen Ombudsperson und Stellvertretung während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied wissenschaftlichen Leitung bzw. der fachlichen Leitungen sein; als Ombudsperson bestellt werden kann aber ein professorales Mitglied einer Hochschule aus dem Hochschulverbund. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist einmalig zulässig.
- (2) Die Ombudsperson berät als neutrale, unabhängige und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson wird stets tätig, sobald sie über einen Verdachtsfall informiert wird sowie in Fällen, in denen sich an der RDI wissenschaftlich Tätige dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greift die Ombudsperson von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält.
- (3) Die Ombudsperson prüft unter Wahrung der Vertraulichkeit jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung. Hält sie den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend plausibel, informiert sie darüber die Leitung der RDI. Sofern die Leitung der RDI selbst betroffen ist, informiert die Ombudsperson die Geschäftsführung der RDI -Trägersgesellschaft. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die RDI, deren Mitglieder oder für Dritte zu erwarten wäre. Die Identität von Hinweisgebenden wird in jedem Falle geschützt.
- (4) Eine die Ombudsperson betreffende Befangenheitserklärung kann sowohl durch sie selbst als auch durch die betroffene Person geltend gemacht werden. Wird die Befangenheit der Ombudsperson durch die Leitung der RDI festgestellt, übernimmt die Vertretung der Ombudsperson die entsprechenden Aufgaben nach § 3. Zuständig für die Feststellung der Befangenheit ist die wissenschaftliche Leitung der RDI.

- (5) Grundsätzlich hat der Anfragende ein Wahlrecht zwischen der Anrufung der lokalen Ombudsperson oder des überregionalen Ombudsgremiums der DFG, dem „Ombudsmann für die Wissenschaft“.

§ 4

Untersuchungskommission

- (1) Bei begründetem Verdacht auf Fehlverhalten wird die Leitung der RDI zur Sicherung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft und Forschung eine Untersuchungskommission einrichten.

Die Untersuchungskommission wird anlassbezogen gebildet und besteht aus:

1. Der fachlichen Leitung der zuständigen Organisationseinheit
2. Zwei Professoren aus dem Fachbereich, in dem die betroffene Person wissenschaftlich tätig ist. Diese Professoren sind Zugehörige der Hochschulen im Unternehmensverbund
3. Einem Mitarbeiter aus der Gruppe der Hochschulzugehörigen im Unternehmensverbund, der der gleichen Qualifikationsstufe angehört, wie die betroffene Person

Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden durch die wissenschaftliche Leitung bestellt.

- (2) Eine die Untersuchungskommission betreffende Befangenheitserklärung kann sowohl durch Mitglieder der Untersuchungskommission selbst als auch durch die betroffene Person geltend gemacht werden. Wird die Befangenheit einzelner/sämtlicher Mitglieder der Untersuchungskommission durch die Leitung der RDI festgestellt, erfolgt entsprechend Abs. 1 eine (teilweise/vollständige) Neubesetzung. Für jedes Mitglied der Berufungskommission wird vor Aufnahme des Verfahrens ein Stellvertreter benannt, der die Funktion im Falle der Befangenheitserklärung oder in anders begründeten Fällen (Krankheit o.ä.) übernimmt.

§ 5

Maßnahmen zur Wahrung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Maßnahmen zur Wahrung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- a) Die Leitung der RDI trägt dafür Sorge, dass sämtliche Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig anhand der jeweils aktuellen Vorgaben (z.B. durch DFG-Kodex / European Code for Research Integrity etc.) überprüft werden.
- b) Die Leitung der RDI trägt dafür Sorge, dass allen wissenschaftlich Tätigen die erforderlichen Kenntnisse über die jeweils gültigen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden (vgl. § 1) und hält sie insoweit insbesondere zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an. In regelmäßigen Workshops werden Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis thematisiert und evaluiert. Vorschläge von wissenschaftlich Tätigen zur Verbesserung/Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden berücksichtigt.
- c) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs gelten Betreuungsstrukturen mit einem Mentoringprogramm für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal sowie ein Beratungskonzept im Hinblick auf die Karriereschritte und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs werden Mentoren zugeordnet, den Promovierenden – entsprechend der jeweils einschlägigen Promotionsordnung – Betreuende. Mentoren und Betreuende sollen neben ihrer üblichen Betreuungs-/Mentorenaufgaben regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.
- d) Gegenüber den an der RDI beschäftigten wissenschaftlich Tätigen nimmt die Leitung der RDI ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis durch die RDI

- regelmäßig (jedenfalls aber einmal jährlich) über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Ordnung unterrichtet wird.
- e) Bei der Personalauswahl und -entwicklung werden neben qualitativen Anforderungen im Wissenschaftsbereich die Grundsätze der Gleichstellung aller Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die Personalauswahl erfolgt je nach Statusgruppe nach schriftlich festgelegten Grundsätzen. Dabei orientiert sich die RDI an den Festlegungen der kooperierenden Hochschulen.
 - f) Die Leitung der RDI trägt dafür Sorge, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

2. Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Unter Einbindung der fachlichen Leitungen sorgt die Leitung der RDI für eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung und stellt hierfür alle erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Alle an der RDI wissenschaftlich Tätige werden über die Leitung der RDI vertraglich dazu verpflichtet, jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Einhaltung der Grundsätze für Forschungsethik (**Anlage 2: Leitlinien Forschungsethik**); die ethische Einschätzung von Forschungsvorhaben schließt nicht nur deren Durchführung, sondern auch mögliche Forschungsfolgen mit ein;
 - b) Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands bei der Planung eines Forschungsvorhabens und Recherche der öffentlich zugänglichen Forschungsergebnisse im Bereich (Ziel: Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen; Prüfung, inwiefern geschlechtsspezifische o.ä. Faktoren und Fragen der Vielfältigkeit ein Forschungsvorhaben beeinflussen; Interpretation von Befunden unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen);
 - c) Anwendung wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden; insbesondere bei der Datengewinnung mit quantitativen Methoden ist die Replikation ein wichtiges Element der Qualitätssicherung;
 - d) Qualitätssicherung und Etablierung von Standards bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden, bei der die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten sowie der Nutzung IT-technischer Ausstattung zur Sicherung von Forschungsdaten;
 - e) Nachvollziehbare Dokumentation und Veröffentlichung aller für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, inkl. Arbeitsabläufen, unter Berücksichtigung der Standards des jeweiligen Fachgebiets sowie etwaiger fachlicher Empfehlungen, auch vor dem Hintergrund der Replikationsfähigkeit; das schließt auch – soweit zumutbar – die Veröffentlichung des Quellcodes bei der Entwicklung von öffentlich zugänglicher Forschungssoftware mit ein. Quellcodes sollen – soweit möglich und zumutbar – persistent, zitierbar und dokumentiert sein; wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden fachlichen Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt;
 - f) Unterlassen der Selektion von Ergebnissen und der Manipulation von Forschungsergebnissen;

- g) Berücksichtigung und Anerkennung des aktuellen Forschungsstandes bei der Planung eines Forschungsvorhabens; Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen unter Beachtung und Wahrung bereits öffentlich zugänglich gemachter Forschungsleistungen;
 - h) Rechtzeitige Dokumentation von Vereinbarungen über die Zugangs-/Nutzungsrechte, insbesondere bei Beteiligung von wissenschaftlich Tätigen mehrerer Einrichtungen; dabei steht die Nutzung von Forschungsdaten insbesondere denjenigen zu, die sie erhoben haben; Forschungsdaten sollten zeitnah veröffentlicht werden, solange Rechte Dritter (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht) nicht entgegenstehen, spezifische Regelungen diesbezüglich sind in der Projektplanung vorzusehen;
 - i) Verantwortungsvoller Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit;
 - j) Berücksichtigung der eigenen Rechte und Pflichten sowie der Rechte und Pflichten Dritter (aus gesetzlichen/vertraglichen Vorgaben) – insbesondere auch der Nutzungsrechte bzw. Rechte geistigen Eigentums an den Forschungsdaten – sowie rechtzeitige Einholung und Vorlage der für das Forschungsvorhaben erforderlichen Genehmigungen/ Zustimmungen/Ethikvoten; dabei gilt es, §6 (2) lit. j) zu beachten;
 - k) Einbringung der zu veröffentlichenden Ergebnisse von Forschungsvorhaben (z.B. Forschungsdaten, Materialien und Informationen, angewandten Methoden, eingesetzte Software) in den wissenschaftlichen Diskurs, ggfs. durch Hinterlegung in zugänglichen Archiven und Repositorien; etwaige Geheimhaltungserfordernisse/Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse und entgegenstehende Rechte sind zu beachten; die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen (mögliche Ausnahmen sind u.a. Patentanmeldung, Auftragsforschung, sicherheitsrelevante Forschung);
 - l) Vermeidung unangemessen kleinteiliger Publikationen;
 - m) Unverzügliche Berichtigung von öffentlich zugänglich gemachten Erkenntnissen/Ergebnissen, sofern im Nachgang Unstimmigkeiten und/oder Fehler auffallen bzw. zur Kenntnis gelangen; sofern die Fehler/Unstimmigkeiten Anlass für die Zurücknahme einer Publikation bieten, wirken die am RDI wissenschaftlich Tätigen darauf hin, dass der Verlag/Infrastrukturanbieter schnellstmöglich die Zurücknahme umsetzt;
 - n) Kenntlichmachen von Art, Umfang und der Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software, Belegung der Nachnutzung; Zitieren von Originalquellen; Selbstzitationen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken;
 - o) Redliches Verhalten bei der Begutachtung von Publikationen, Förderanträgen oder Personen (z.B. in Berufungsverfahren) insbesondere im Hinblick auf Befangenheit und Vertraulichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen; d.h. der vertrauliche Umgang mit fremden Inhalten, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus; alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen, sind bei der zuständigen Stelle unverzüglich offenzulegen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (3) Sämtliche an der RDI wissenschaftlich Tätige tragen dafür Sorge, dass ihre jeweiligen Rollen und die Verantwortlichkeiten im Rahmen von Forschungsvorhaben zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar definiert und allen am Vorhaben Beteiligten transparent gemacht werden. Sofern erforderlich werden Rollen und Verantwortlichkeiten angepasst, insbesondere i.V.m. §2 Abs. 2.

- (4) Forschungsaktivitäten werden auf Projekt- und auf individueller Ebene durch ein Berichtswesen evaluiert. Damit sollen sowohl aktuelle Arbeitsfelder in der Forschung dokumentiert und Fördermaßnahmen strukturiert werden. Auf individueller Ebene erfolgt ein jährliches Reporting zum Nachweis von Forschungsaktivitäten, jeweils zum 30.09.; Gegenstand sind Angaben zum aktuellen Stand der Forschungsprojekte, zur Höhe der eingeworbenen Drittmittel sowie zu aktuellen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen.
- (5) Die Bewertung der Leistung der wissenschaftlich Tätigen orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Dabei gelten zur Bewertung wissenschaftlicher Leistungen in erster Linie qualitative Maßstäbe. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 7

Zusätzliche Qualitätssicherung drittmittelgeförderter Forschung

- (1) Drittmitteln sind abzulehnen, wenn die Unabhängigkeit in der Durchführung der Forschung nicht gewährleistet ist und/oder die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (2) Die Annahme von Drittmitteln kann des Weiteren abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden, wenn durch die Annahme andere Aufgaben der RDI oder die Rechte und Pflichten der an der RDI tätigen Wissenschaftler/sonstigen Personals beeinträchtigt werden oder Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Zum Zwecke der Transparenz und zur Beurteilung sind der Leitung der RDI sämtliche relevanten Zusammenhänge des Drittmittelangebots einschließlich ggf. bestehender anderweitiger vertraglicher/geschäftlicher Beziehungen, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, anzugeben. Mit der Annahme der Drittmittel ggf. verbundene Leistungsverpflichtungen sind vollständig aufzuführen.
- (4) Bei der Einwerbung und Annahme von Drittmitteln ist jeder Eindruck von Käuflichkeit, insbesondere die Präjudizierung von Forschungsergebnissen im Sinn des Drittmittelgebers, wie auch der Beeinflussbarkeit von akademischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entscheidungen der RDI zu vermeiden.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Bei der Durchführung von Forschungsprojekten und der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind die Rechte zum Schutz geistigen Eigentums sowie Urheberrechte zu wahren.
- (2) Vorbehaltlich unterschiedlicher Vorgehensweisen, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen grundsätzlich folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten. Auch

Art und Umfang von im Forschungsprozess entstandenen Forschungsdaten muss beschrieben werden.

- b) Befunde, welche die Hypothese stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
 - c) Befunde und Ideen anderer Forschenden sind, ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren, in gebotener Weise zu zitieren.
 - d) Fragmentierungen von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl an Publikationen zu erhöhen, sind zu unterlassen.
 - e) Das Publikationsorgan ist unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten wissenschaftlich tätigen Personen geprüft und gewählt. Neuere Medien der Wissenschaftspublikation (u.a. Blogs) sind zu berücksichtigen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird; insbesondere die Nutzung schneller Publikationskanäle erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit und Verantwortung von Beginn des Forschungsprozesses an, ebenso wie eine Dokumentation der zugrundeliegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie ein sorgfältiges Rezipieren der veröffentlichten Arbeiten.
 - f) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (3) Als Autor bzw. Mitautor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen genannt werden,
- a) die zur Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens/Studie/Experimente oder
 - b) zur Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/ Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskripts

selbst einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag geleistet haben. Die Definition dieses genuinen und nachvollziehbaren Beitrags hängt dabei vom betroffenen Fachgebiet ab. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung begründet eine Mitautorenschaft ebenso wenig wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Arbeitsbereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen sowie für einzelne Korrekturen oder Anregungen ohne Mitgestaltung des Inhalts. Eine Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag (siehe Abs. 3 a-d) geleistet wurde, ist nicht zulässig. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann die Unterstützung durch die Person an geeigneter Stelle (Vorwort, Fußnote, Acknowledgement oder dergleichen) angemessen erwähnt werden.

- (4) Die Autoren verständigen sich rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets über die Reihenfolge der Nennung der Autoren.
- (5) Alle Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Alle Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern (im Falle von Software) so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern korrekt zitiert werden können. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 9

Umgang mit Forschungsdaten und -materialien

- (1) Forschungsdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen oder Qualifizierungsarbeiten dienen, beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, sind von den wissenschaftlich Tätigen für in der Regel mindestens zehn Jahre zugänglich auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren. Für Forschungsdaten und Untersuchungsgegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für den Zeitraum nach Satz 1 aufbewahrt werden können, können verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Referenzierung der Forschungsdaten in einer Veröffentlichung oder Qualifizierungsarbeit. Im Falle der externen Aufbewahrung muss dokumentiert werden, dass Archivierungsanforderungen und -fristen diesen Leitlinien genügen. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder mit verkürzter Frist aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen dies dar. Die Aufbewahrung erfolgt im Archiv der kooperierenden Hochschule.
- (2) Forschungsdaten im Sinne des Absatz sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige, die Forschungsdaten oder -materialien generieren, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten und -materialien, insbesondere im Rahmen der hierfür geschaffenen Einrichtungen. Die RDI stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

3. Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Ein Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, enthält die **Anlage 3** zu dieser Ordnung.
- (2) Die Leitung der RDI wird unter Einbindung der Ombudsperson bzw. dem Untersuchungsausschuss entsprechend dem in §§ 11ff. aufgeführten Verfahren jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.
- (3) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen (**Anlage 4: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**) ergriffen.

§ 11

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Zum Schutz insbesondere der informierenden und der von einem Verdacht betroffenen Personen und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Bearbeitung ist das Verfahren vertraulich. Diese ist auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus zu wahren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf diese Pflicht sind die Verfahrensbeteiligten gesondert hinzuweisen. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt stets unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (2) Die Verdachtsmeldung einer informierenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Es dürfen aus der Äußerung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dies gilt, sofern die Äußerung des Verdachts selbst kein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt und sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Gleichmaßen dürfen auch der vom Verdacht betroffenen Person keine beruflichen Nachteile aufgrund der bloßen Verdachtsmeldung entstehen.
- (3) Der Name der informierenden Person darf an die anderen Verfahrensbeteiligten nur mit Einverständnis der informierenden Person übermittelt werden. Gibt die informierende Person nicht ihr Einverständnis zur Übermittlung ihres Namens, obwohl dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, soll ein Verfahren nicht eröffnet werden. Erfolgt eine Verdachtsmeldung anonym, so ist die Aufnahme eines Verfahrens auf Grundlage der Schwere der Vorwürfe abzuwägen. Zuständig ist in diesem Fall die Ombudsperson.

- (4) Die informierende Person und die von einem Verdacht betroffene Person können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, können nicht als Beistand hinzugezogen werden. Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person oder ihrem Beistand kann auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden; eine Akteneinsicht wird nicht gewährt, soweit dem schutzwürdige Interessen anderer Verfahrensbeteiligter entgegenstehen und die sachgerechte Verteidigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Verfahren nach dieser Leitlinie sollen beschleunigt durchgeführt werden.
- (6) Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als 10 Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren nicht eröffnet, es sei denn, es liegt ein Verdacht auf ein besonders schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten mit anhaltenden Nachwirkungen vor.

§ 12

Vorprüfung bei konkretem Verdacht

- (1) Die informierende Person richtet ihre Meldung über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unverzüglich die Ombudsperson. Diese Meldung soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein Vermerk in Textform aufzunehmen.
- (2) Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person wird von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,
 - a) ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich der Verdacht als völlig haltlos erwiesen hat; die Gründe sind der betroffenen sowie der informierenden Person mitzuteilen; die informierende Person ist hierbei über das Beschwerderecht gemäß Abs. 4. zu informieren.
 - b) ob die Einleitung einer förmlichen Untersuchung erfolgen soll; die Ombudsperson übermittelt die Unterlagen zusammen mit seiner Stellungnahme an die Untersuchungskommission.
 - c) Die Leitung des RDI ist über die Entscheidung zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die in Textform zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.
- (4) Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Satz 1, a) bei der Untersuchungskommission in Textform unter Angabe der Gründe Beschwerde einlegen. Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; das in Abs. 2 und 3 beschriebene Vorgehen gilt für die Untersuchungskommission entsprechend. Ein weiteres Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsentscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.
- (5) Im Laufe der Vorprüfung kann sowohl durch die Ombudsperson als auch durch die betroffene Person eine Befangenheitserklärung geltend gemacht werden.

§ 13

Förmliche Untersuchung

- (1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die Untersuchungskommission, die den Vorwurf in freier Beweiswürdigung prüft. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachten aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sowohl der betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 14

Abschluss der förmlichen Untersuchung

- (1) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen (Anlage 2), und legt der Leitung der RDI einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft der RDI wird umgehend durch die Leitung der RDI informiert.
- (2) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Geschäftsführung geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person von der Untersuchungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.
- (3) Sofern ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Leitung der RDI sowohl die Wahrung der wissenschaftlichen Standards der RDI als auch die Wahrung der Rechte aller direkt betroffenen Personen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Leitung der RDI hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft der RDI zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (z.B. frühere Kooperationspartner, Mitautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeitsarbeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (4) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft der RDI leitet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dienst-, arbeits-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen bzw. Verfahren ein.
- (5) Die Ombudsperson wird von der Leitung der RDI über den Abschluss der förmlichen Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen in Textform informiert.

§ 15

Verfahren bei Wechsel der Institution

- (1) War die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt wissenschaftlich Tätige an der RDI, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch dann, wenn die Tätigkeit an der RDI beendet ist.
- (2) War die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt noch Mitglied/Angehörige/Beschäftigte einer anderen Institution, bittet die Leitung der RDI regelmäßig diese Institution um Übernahme der Untersuchung. In diesem Fall gelten alle Maßnahmen zur Vertraulichkeit der Informationen gemäß § 11.

§ 16

Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

- (1) Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die Ombudsperson alle an der RDI wissenschaftlich Tätige, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. Sie berät diejenigen wissenschaftlich Tätigen an der RDI, insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Zugehörigen erhalten auf Antrag von der Ombudsperson zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

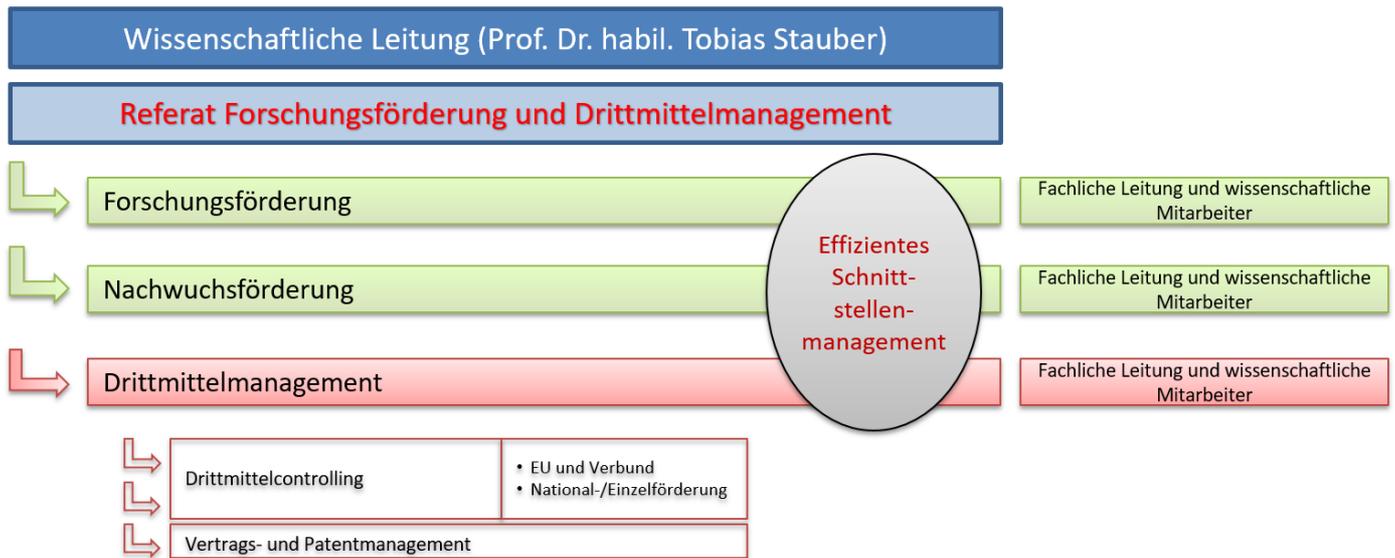
Inkrafttreten

Diese Leitlinien werden allen an der RDI Tätigen gegenüber veröffentlicht und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, 14.12.2021

Ilona Renken-Olthoff
Geschäftsführerin
MSH Research, Development & Innovation gGmbH

Anlage 1:



Anlage 2: Leitlinien Forschungsethik

Ethikkommission / Kurzinformation und Checkliste

Studien, die unter Einbeziehung von Probanden durchgeführt werden, müssen einige Aspekte – bspw. zum Datenschutz – berücksichtigen. Wenn Sie die im Folgenden genannten Aspekte beachten und die Checkliste durchgehend mit „nein“ beantworten, können Sie ihr Projekt ohne weitere Prüfung durch die Ethikkommission durchführen.

Bei Studien mit Probandeneinbezug ist zu beachten

- Jede Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Studie setzt grundsätzlich eine schriftliche Datenschutzeinwilligung der Probandinnen und Probanden voraus. Personenbezogene Daten sind einzelne Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Anonymisierte Daten fallen nicht darunter. Allerdings liegt keine Anonymisierung vor, wenn aus den Angaben ohne unverhältnismäßig großen Aufwand auf die zugehörigen Personen Bezug genommen werden kann (z.B. bei einem begrenzten Probandenkreis, in dem bestimmte Angaben aufgrund ihrer Besonderheit und Einzigartigkeit oder aufgrund der Kombination mit anderen Angaben zur Bestimmung des Betroffenen führen können, wie z.B. besondere Hobbies, äußere Merkmale, etc.)
- Die Probandinnen und Probanden müssen grundsätzlich in schriftlicher Form vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich über Ziele und Versuchsablauf und den Zweck der Datenerhebung oder Datenverarbeitung aufgeklärt werden.
- Die Probandinnen und Probanden müssen in schriftlicher Form über ihr Recht informiert werden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten.
- Bei jeglicher Art der Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung muss die Daten- Anonymisierung gewährleistet werden.

Checkliste für Studien mit Probandeneinbezug	Ja	nein
1. Werden personenbezogene Daten erhoben, die einen Rückschluss auf eine bestimmte Person zulassen (z.B. Name, E-Mail-Adresse, etc.) oder Video- bzw. Audioaufnahmen von Teilnehmern gemacht? Die gestellte Frage darf losgelöst vom Frageinhalt mit „Nein“ beantwortet werden, wenn lediglich die Namen und die Adressen der Probandinnen und Probanden im Zusammenhang mit deren Bezahlung zu eigenen Abrechnungszwecken erfasst, gespeichert und an die RDI übermittelt werden.		
2. Werden an der Studie Personen teilnehmen, die einer besonders verletzlichen Gruppe angehören oder die nicht selbst ihre Zustimmung zur Teilnahme geben können (z.B. Kinder, Menschen mit Lernschwäche, klinische Populationen)?		
3. Wird in der Studie verdeckte Beobachtung oder eine andere Methode eingesetzt, bei der informierte Einwilligung bzw. lückenlose Aufklärung der Teilnehmer nicht gewährleistet ist?		
4. Wird die Studie Fragen zu Themen beinhalten, die für die Befragten von intimer Natur sind (z.B. illegalem Verhalten oder zu sexuellen Präferenzen)?		
5. Ist zu erwarten, dass die Studie bei den Teilnehmern psychischen Stress, Erschöpfung, Schmerzen oder andere negative Effekte hervorruft, die über ein alltägliches Maß hinausgehen?		
6. Werden den Teilnehmern in der Studie Medikamente, Placebos oder andere Substanzen (z.B. Nahrungsmittel, Getränke, Vitaminpräparate) verabreicht oder werden die Teilnehmer invasiven oder potenziell schädlichen Prozeduren unterzogen?		

Anlage 3: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - a) Das Erfinden von Daten;
Das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen
 - durch Manipulation einer Darstellung;
 - b) Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

Anmerkung: Bei der Darstellung von Publikationen in Drittmittelanträgen wird empfohlen, auf die Erwähnung von noch nicht endgültig zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten zu verzichten; falls aus fachspezifischen Gründen von dieser Empfehlung abgewichen wird, hat der jeweilige Sprecher oder die jeweilige Sprecherin des betreffenden Forschungsantrags das Risiko für einen ordnungsgemäßen Antrag zu tragen.

2. Verletzung geistigen Eigentums:
 - a) In Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - b) Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
 - a) Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - b) Die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
4. Grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Anlage 4: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und verschiedene Aspekte des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielen, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalls.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der RDI ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter der RDI oder der kooperierenden MSH ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen sein:

- a. Abmahnung
Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Die Personalabteilung sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.
- b. Kündigung
Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit der Personalabteilung aufzunehmen.
- c. Vertragsauflösung
Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

II. Akademische Konsequenzen

Die RDI selbst verleiht keine akademischen Grade. Im Falle gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird die RDI die gradverleihende Hochschule des Betroffenen dann informieren, wenn das Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

Über konkrete akademische Konsequenzen entscheidet in diesem Fall die gradverleihende Hochschule.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbotes;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht- und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche der RDI oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

III. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Präsidium abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
§202a StGB: Ausspähen von Daten
§204a StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit
§222 StGB: Fahrlässige Tötung
§§ 223,229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
§242 StGB: Diebstahl
§246 StGB: Unterschlagung
§263 StGB: Betrug
§264 StGB: Subventionsbetrug
§266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
§267 StGB: Urkundenfälschung
§268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
§363 StGB: Sachbeschädigung
§303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
§106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke.

IV. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit/Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die RDI die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die RDI andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch eine Information von Standesorganisationen angebracht sein.

Die RDI kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie bei besonderem Interesse verpflichtet sein, betroffenen Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.